Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 22

Freitag, 3. Juni 2005

INHALT:

- Übungen der Bundeswehr
- Änderung der Verbandssatzung des Tourismusverbands Starnberger Fünf-Seen-Land
- Öffentliche Ausschreibung: Anmietung von Büroflächen in Starnberg
- Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stichtag 31.12.2004 in der Stadt Starnberg
- Bekanntmachung über die Eintragung für das „Volksbegehren G 9“ vom 14. bis 27. Juni 2005 in der Stadt Starnberg
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk“ in der Stadt Starnberg
- Bebauungsplan Nr. 61 „Unteranger“ betreffend die Fl.Nrn. 709, 710, 717/1 und 753 in Tutzing – Unterzeismering; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Bebauungsplan Nr. 63 „Dorfstraße/Unteranger“ in Tutzing – Unterzeismering; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg
in der Zeit

von 27.05.2005 bis 09.06.2005
Übungsraum: gesamter Landkreis Starnberg

Übungen durch.
Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.
Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg
in der Zeit

von 14.06.2005 bis 15.06.2005
Übungsraum:
Von 32U PU 614 368 über 32U PU 711 348
von 32U PU 604 276 über 32U PU732 266

Übungen durch.
Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.
Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Änderung der Verbandssatzung des Tourismusverbands Starnberger Fünf-Seen-Land

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land wurde geändert und neu gefasst.
Die entsprechende Änderungssatzung wurde im Oberbayerischen Amtsblatt 2005, Seite 41 ff. bekannt gemacht. Sie ist am 23. April 2005 in Kraft getreten.

Öffentliche Ausschreibung
Anmietung von Büroflächen in Starnberg

Der Landkreis Starnberg sucht für die Unterbringung der Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung von Arbeitssuchenden im Landkreis Starnberg (ca. 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) geeignete Büroflächen. Der Raumbedarf beträgt ca. 500 m². Die Räume sollen verkehrsgünstig gelegen und im Jahr 2005 bezugsfertig sein.
Angebote (mit Grundrissplänen) werden bis *20.06.2005* mit dem Vermerk *„Ausschreibung Büroflächen ARGE“* an den Landkreis Starnberg erbeten. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Liegenschaftsverwaltung des Landkreises Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Herrn Pilgram (Tel. 08151/148 226) und Herrn Fischer (Tel. 08151/148 265).

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stichtag 31.12.2004

Die Bodenrichtwertliste zum Stichtag 31.12.2004 liegt in der Zeit
vom 06.06.2005 bis 08.07.2005
während der Öffnungszeiten: Montag–Freitag: 08.00–12.00 Uhr und
Donnerstag: 15.00–18.00 Uhr
bei der Stadtverwaltung Starnberg, Stadtbauamt, Zimmer 308, öffentlich aus. Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Starnberg, Tel.: 08151/148-421, kann Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs).

Starnberg, 31.05.2005

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Eintragung für das „Volksbegehren G 9“ vom 14. bis 27. Juni 2005

1. In der Gemeinde wurde für das gesamte Gebiet ein Eintragungsbezirk gebildet. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:
   Gesamtes Stadtgebiet:
   Rathaus, Wahlamt, Vogelanger 2, 82319 Starnberg,
   Erdgeschoss, Zimmer 03, barrierefrei.
   Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
   Montag bis Mittwoch 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
   Donnerstag, 16. Juni 2005, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
   Donnerstag, 23. Juni 2005, 13.00 bis 20.00 Uhr
   Samstag, 25. Juni 2005, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
2. Jede stimmberechtigte Person kann sich im oben aufgeführten Eintragungsraum der Stadt eintragen, wenn sie im Wählerverzeichnis der Stadt Starnberg geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Inneren vom 07. April 2005 gemäß Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 15 vom 15. April 2005 veröffentlicht.

Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 07. April 2005 Az.: IA1 - 1365.1-4

I.

Am 11. März 2005 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Inneren die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Kurzbezeichnung „Volksbegehren G 9“) beantragt.
Das Staatsministerium des Innern hat dem Zuslassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

Das beantragte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§1

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay EUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBI S. 71), wird wie folgt geändert:
1. Abs. 2 Satz 1 enthält folgende Fassung:
   „Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13.“
2. In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
3. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 werden die Worte „11 und 12“ durch die Worte „11 bis 13“ ersetzt.
   b) In Nrn. 2 bis 4 werden die Worte „11 und 12“ jeweils durch die Worte „12 und 13“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Begründung:

– Eine Schulzeitverkürzung beseitigt nicht die Ursachen der sich verlängernden Ausbildungszeiten (späte Einschulung, Wehrpflicht, dem Studium vorgeschaltete Berufausbildung, Abbruch des Studiums). Personalchefs großer deutscher Unternehmen entscheiden vorrangig nach der Qualität und dem Persönlichkeitsprofil, nicht nach dem Alter der Bewerber.
– Zweifellos ist ein Anteil von 20 bis 25 Prozent der heutigen Schülerschaft des Gymnasiums in der Lage, das jetzige Abschlussniveau auch in acht Jahren zu schaffen, wie Prof. Kurt Heller von der LMU München in einer Untersuchung im Auftrag Baden-Württembergs herausgefunden hat.
– Das Versprechen, mehr Abiturienten in kürzerer Zeit zu besseren Abschlüssen zu führen, ist unglaubwürdig.
– Der vermeintliche Beitrag zur Sicherung der Renten ist nicht nachzuvollziehen, da die 20 Prozent eines Jahrganges, die studieren, später zum großen Teil als Selbstständige (Ärzte, Rechtsanwälte, Unternehmer) niemals in die Rentenkasse einzahlen werden und so die Rente nicht sichern können.
– Das gute Abschneiden der bayerischen Gymnasien bei der PISA-Studie hat bewiesen, wie leistungsfähig das neunjährige Gymnasium (G 9) ist. Die übereilte und höchst kontroverse Zerstörung bayerischer Bildungstradition ist auch vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.
– Das G 8 ist teuerer als das G 9. Wenn Qualität und Unterrichtsvolumen erhalten bleiben sollen, dann wird das achtjährige Gymnasium erheblich kostenintensiver als das neunjährige, weil die Stundentafeln in der Mittelstufe ausgeweitet werden müssen, wo sich bekanntlich mehr Schüler befinden als in der Oberstufe.
– Das Aufeinandertreffen von zwei Abiturjahrgängen im Jahr 2011 ist eine erhebliche Benachteiligung der betroffenen Kinder und stellt die Universitäten vor immense Probleme.“

III.

[…]

Starnberg, 27. Mai 2005

Ferdinand P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister der Stadt Starnberg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk“

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren „Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk“ (Eintragungsfrist vom 05. Juli bis 18. Juli 2005) der Stadt Starnberg wird
   während der Dienststunden im
   Rathaus, Wahlamt, Vogelanger 2, Erdgeschoss, Zimmer 03,
   für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer
   a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
   b) einen Eintragungsschein hat
   und stimmberechtigt ist.
   Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von
   15. bis 19. Juni 2005
   im Rathaus, Wahlamt, Vogelanger 2, Erdgeschoss, Zimmer 03
   Einspruch einlegen.
   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der Dienststunden (insbesondere Freitag, 17. Juni, ab 12.00 Uhr, Samstag, 18. und Sonntag 19. Juni) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.
4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. *Briefliche Eintragung ist nicht möglich.*
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
   5.1 eine in das Wählerverzeichnis *eingetragene* stimmberechtigte Person, wenn sie
   a) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 01. Juni 2005 in eine andere Gemeinde verlegt, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis dort nicht beantragt worden ist,
   b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen, in einer anderen Gemeinde, aufzusuchen,
   c) während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen und eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen will,
   d) sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen Einrichtung, einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet oder dort beschäftigt ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen.
   5.2 eine *nicht* in das Wählerverzeichnis *eingetragene* stimmberechtigte Person, wenn
   a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 14. Juni 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
   b) ihr Recht auf Teilnahme am Volksbegehren erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
   c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann
   bis zum 18. Juli 2005, 16.00 Uhr
   im Rathaus, Wahlamt, Vogelanger 2, Erdgeschoss, Zimmer 03,
   schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich *(nicht aber fernmündlich)* beantragt werden.
   Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen.
   Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer *schriftlichen Vollmacht* nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
   Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 18. Juli 2005, 16.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
7. Eine stimmberechtigte Person, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen will (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 des Landeswahlgesetzes, siehe oben Nr. 5.1. Buchst. c), erhält mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Starnberg, 24. Mai 2005

Ferdinand P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister der Stadt Starnberg

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

Bebauungsplan Nr. 61 „Unteranger“ betreffend die Fl.Nrn. 709, 710, 717/1 und 753 in Tutzing – Unterzeismering

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Tutzing hat am 27.05.2005 den Satzungsbeschluss bekanntgemacht. Dabei wurde irrtümlich die Bezeichnung „Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 Unteranger“ gewählt. Dies wird hiermit berichtigt und nachfolgend der Bebauungsplan Nr. 61, rückwirkend zum 27.05.2005, nochmals richtig bekanntgemacht:
Der Gemeinderat hat am 01.03.2005 den Bebauungsplan in der Fassung vom 21.12.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im
Rathaus Tutzing, Kirchenstr. 9, Zimmer 15,
zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 27.05.2005 in Kraft.
Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfah-

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de

rens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, den 31.05.2005

GEMEINDE TUTZING
Peter L e d e r e r , Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 63 „Dorfstraße/Unteranger“ in Tutzing – Unterzeismering

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Tutzing hat am 27.05.2005 den Satzungsbeschluss bekanntgemacht. Dabei wurde irrtümlich die Bezeichnung „Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 Dorfstraße/Unteranger“ gewählt. Dies wird hiermit berichtigt und nachfolgend der Bebauungsplan Nr. 63, rückwirkend zum 27.05.2005, nochmals richtig bekanntgemacht:
Der Gemeinderat hat am 11.01.2005 den Bebauungsplan in der Fassung vom 11.01.2005 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Tutzing, Kirchenstr. 9, Zimmer 15,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 27.05.2005 in Kraft.
Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, den 31.05.2005

GEMEINDE TUTZING
Peter L e d e r e r , Erster Bürgermeister

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.
Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen kann beim Landratsamt Starnberg/Sozialamt angefordert werden.

Tel.: (0 81 51) 148 - 475

Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB,
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte
Terminvereinbarung
unter Telefon
(08151) 148-920 oder 148-900

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.

Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-900